

Rückfalldefinition

Als Rückfall wird gewertet:

- Der Nachweis von Alkohol in der Atemluft durch den Alkomat.
- Der Nachweis von Alkohol in Körperflüssigkeiten (Blut, Urin).
- Der Nachweis von (ärztlich nicht verordneten) Psychopharmaka und illegalen Drogen.
- Selbstanzeige
- Das Beobachten der Einnahme von Alkohol durch Mitarbeiter, auch außerhalb der Einrichtung.
- Das Beobachten von eindeutigen und klaren Symptomen eines alkoholisierten oder suchtmittelbedingten Zustands durch Mitarbeiter (auch anderer Facheinrichtungen).
- Die Einnahme sogenannter alkoholfreier Getränke, die normalerweise jedoch Alkohol enthalten (alkoholfreies Bier, Wein, Sekt) oder alkoholhaltiger Nahrungsmittel (z.B. Pralinen).
- Das Vorfinden von Suchtmitteln und leeren Suchtmittelbehältnissen im Zimmerbereich.
- Das anhaltende Verweigern einer Suchtmittelkontrolle.
- Dass bei angesetzter Urinkontrolle wiederholt gegebene Verwässern oder sonstiges Manipulieren der Urinproben.
- Das zeitliche Hinauszögern der Abgabe der Urinkontrolle über die Frist hinaus von maximal 3 Stunden nach Anordnung.
- Spielen bei bestehender Therapievereinbarung.

Ergänzend gilt:

Suchtmittel, sogenannte alkoholfreie Getränke und alkoholhaltige Lebensmittel, die wir aufgrund ihrer Nähe zum Alkoholkonsum einbehalten, werden von uns ersatzlos entsorgt.

Bei Urinkontrollen gilt:

In Anschluss an eine Heimfahrt o.ä. ist bei Rückkehr stets eine Urinprobe abzugeben. Eine Anordnung ist in diesem Fall nicht extra erforderlich.

Wird vor bzw. bei Abgabe der Urinprobe der Suchtmittelkonsum **nicht** durch den Bewohner selbst angezeigt und die Laboruntersuchung ergibt einen positiven Befund, sind die entstandenen Kosten der Laboruntersuchung durch den Bewohner selbst zu übernehmen.

Die vorliegende Rückfalldefinition wurde mir erläutert.

Wartenberg, den _____

Unterschrift Bewohner

Zur Kenntnis genommen:

_____, den _____

Unterschrift Betreuer

Erstellt von	Dokument	Freigabe	Version	Datum	Seiten
SL/JS	D.2_4 - Rückfalldefinition	GM/Hö	2	07.10.2020	1 von 1